

**Dr. Beisteiner WT GmbH**

Lasserstraße 2a  
5020 Salzburg

**JAHRESABSCHLUSS**

zum 31. Dezember 2017

***Verein MARK  
für kulturelle und soziale Arbeit***

Hannakstraße 17  
5023 Salzburg  
Finanzamt Salzburg-Stadt  
St.Nr.: 027/2640

DVR-NR. 0636444

# Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht .....	1
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Steuerliche Grundlagen .....	3
4. Betriebswirtschaftliche Darstellungen .....	4 - 5
5. Bilanz kumuliert .....	6 - 7
6. Gewinn- und Verlustrechnung kumuliert .....	8
7. Bilanz detailliert .....	9 - 11
8. Gewinn- und Verlustrechnung detailliert .....	12 - 15
9. Erläuterung zur Bilanz .....	16 - 22
10. Sachkontenübersicht .....	23
11. Anlagenverzeichnis .....	24 - 28
12. Zugänge .....	29
13. Vorschauliste Abschreibungen .....	30
14. Allgemeine Auftragsbedingungen .....	31 - 36

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2017  
der  
Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss des Verein MARK zum 31. Dezember 2017 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses.

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der letzt gültigen Fassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Vereinsname:	Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit
Vereinssitz:	Salzburg
Anschrift:	5023 Salzburg, Hannakstraße 17
Vereinszweck:	<p>Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist eine Social Profit Organisation und verfolgt folgenden Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kultur, Freizeit- und Veranstaltungszentren zu errichten und zu betreiben.</li><li>2. Die Schaffung von Freiräumen für verschiedene Aktivitäten und Lebenswelten.</li><li>3. Entwicklung und Umsetzung diverser Projekte.</li><li>4. Die Arbeit im Sozial- und Präventionsbereich.</li><li>5. Zur Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und junger Erwachsener beizutragen.</li><li>6. Zur Fortbildung und beruflicher Weiterbildung beizutragen.</li><li>7. Niederschweligen Zugang zu Kultur und Kunst zu ermöglichen.</li><li>8. Nutzerinnen die Möglichkeit der Mitgestaltung zu geben.</li></ol>
Gründung:	04.04.1966
Geschäftsjahr:	01.01.2017 bis 31.12.2017
Rechtsform:	Verein
Rechnungslegung:	Als kleiner Verein iSd VerG ist der Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit grundsätzlich nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Es besteht lediglich die Verpflichtung zur Aufstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht. Der vorliegende Jahresabschluss, besteht aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wird daher auf freiwilliger Basis erstellt.
Vereinsregister:	ZVR 471905195
Organschaftliche Vertreter:	Funktionsdauer von 20.05.2017 bis 19.05.2019
	Obfrau/mann: Krämer Alexandra ab 20.05.2017 David Saudek bis 19.05.2017
	Obfrau/mann-Stv.: Saudek David ab 20.05.2017 Alexandra Krämer bis 19.05.2017
	Kassier: Alexander Schmidt
	Kassier Stellvertreter: Dominik Herbert Wiesauer

Finanzamt: Finanzamt Salzburg-Stadt

Steuernummer: 027/2640

UID-Nummer: ATU66056288

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG

Prüfungen: Aktueller Stand der durchgeführten Prüfungen

Art	Zeitraum	Durchführung
Betriebsprüfung	JJJJ - JJJJ	MM/JJJJ
GPLA	JJJJ - JJJJ	MM/JJJJ
USO	MM/JJJJ - MM/JJJJ	MM/JJJJ

Steuerlicher Status: Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Körperschaftsteuer: Nicht steuerpflichtig bzw befreit gem. Par. 5 Z 6 KStG  
Steuerpflichtig für den Clubbetrieb

Umsatzsteuer: Ab Oktober 2010 wurde begonnen, die neue Vereinsstätte umzubauen. Es ist geplant ab Mai 2011 eine Bar zu betreiben. Dabei handelt es sich um einen schädlichen Hilfsbetrieb, der umsatzsteuerpflichtig ist, dementsprechend wird aus den Umbaukosten anteilig Vorsteuer gefordert.

Regelbesteuerung: Ab 2010

Kommunalsteuerpflichtig: steuerpflichtig

Kapitalertragsteuer: KEST-Befreiungserklärungen nach Par. 94 Z 5 EStG wurden nicht abgegeben.

## 1. Vermögenslage

	31.12.2017 TEUR	%	31.12.2016 TEUR	%	+/- TEUR	%
<b>kurzfristiges Umlaufvermögen</b>						
Vorräte	2	0,5	1	0,3	1	72,6
Lieferforderungen	1	0,2	1	0,2	0	8,0
sonstige Forderungen	0	0,0	7	1,6	-7	-100,0
flüssige Mittel	2	0,4	3	0,7	-1	-48,1
	<u>4</u>	<u>1,1</u>	<u>12</u>	<u>2,7</u>	<u>-8</u>	<u>-63,9</u>
<b>kurzfristiges Fremdkapital</b>						
kurzfristige Rückstellungen	0	0,0	1	0,3	-1	-100,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	38	8,8	-38	-100,0
Lieferverbindlichkeiten	3	0,7	3	0,8	-1	-19,1
sonstige Verbindlichkeiten	8	2,0	14	3,3	-6	-42,9
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,1	0	0,0	0	171,7
	<u>11</u>	<u>2,8</u>	<u>57</u>	<u>13,1</u>	<u>-46</u>	<u>-80,4</u>
<b>Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)</b>	<b>-7</b>	<b>-1,7</b>	<b>-45</b>	<b>-10,4</b>	<b>38</b>	<b>-84,7</b>
<b>Anlagevermögen</b>						
Sachanlagen	394	98,9	425	97,3	-30	-7,1
<b>langfristiges Fremdkapital</b>						
langfristige Rückstellungen	1	0,3	0	0,0	1	k. A.
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21	5,2	0	0,0	21	k. A.
sonstige Verbindlichkeiten	5	1,3	0	0,0	5	k. A.
	<u>27</u>	<u>6,7</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>27</u>	<u>k. A.</u>
<b>Reinvermögen (Eigenkapital)</b>	<b>361</b>	<b>90,5</b>	<b>379</b>	<b>86,9</b>	<b>-19</b>	<b>-4,9</b>

## Cashflow

	2017 EUR	2016 EUR
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>8.751,45</b>	<b>1.578,39</b>
<b>Abschreibungen auf das Anlagevermögen</b>	<b>5.017,86</b>	<b>3.766,52</b>
<b>Cashflow</b>	<b>13.769,31</b>	<b>5.344,91</b>

## 2. Ertragslage

	2017		2016		2015		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vereinseinnahmen	214	10,0	204	10,0	189	10,0	11	5,2
<b>Betriebsleistung</b>	<b>214</b>	<b>0,0</b>	<b>204</b>	<b>0,0</b>	<b>189</b>	<b>0,0</b>	<b>11</b>	<b>5,2</b>
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	33	15,4	35	17,1	31	16,4	-2	-5,4
<b>Rohertrag I</b>	<b>181</b>	<b>8,6</b>	<b>169</b>	<b>8,2</b>	<b>158</b>	<b>8,3</b>	<b>12</b>	<b>7,4</b>
Personalaufwand	76	35,5	77	37,5	78	41,2	-2	-2,1
<b>Rohertrag II</b>	<b>106</b>	<b>4,9</b>	<b>92</b>	<b>4,5</b>	<b>80</b>	<b>4,2</b>	<b>14</b>	<b>15,3</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen	89	41,3	85	41,1	81	43,0	5	5,6
<b>Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)</b>	<b>17</b>	<b>7,7</b>	<b>7</b>	<b>3,5</b>	<b>-1</b>	<b>0,8</b>	<b>9</b>	<b>128,7</b>
Abschreibungen	7	3,2	4	2,0	5	2,8	3	67,2
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>10</b>	<b>4,5</b>	<b>3</b>	<b>1,5</b>	<b>-7</b>	<b>3,5</b>	<b>7</b>	<b>211,5</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	0,4	2	0,7	1	0,7	-1	-43,9
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>9</b>	<b>4,1</b>	<b>2</b>	<b>0,8</b>	<b>-8</b>	<b>4,2</b>	<b>7</b>	<b>454,5</b>
Veränderung von Rücklagen	-9	-4,1	-2	-0,8	8	4,2	-7	-454,5
<b>Jahresgewinn</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>

<b>Aktiva</b>	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Sachanlagen				
1. Bauten	385.737,46	96,7	415.243,70	95,1
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	385.737,46	96,7	415.243,70	95,1
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.757,36	2,2	9.459,95	2,2
	<b>394.494,82</b>	<b>98,9</b>	<b>424.703,65</b>	<b>97,3</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Waren	2.050,68	0,5	1.188,14	0,3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	739,80	0,2	685,17	0,2
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	0,0	7.120,00	1,6
	739,80	0,2	7.805,17	1,8
III. Kassenbestand, Schecks	1.501,05	0,4	2.889,45	0,7
	<b>4.291,53</b>	<b>1,1</b>	<b>11.882,76</b>	<b>2,7</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>398.786,35</b>	<b>100,0</b>	<b>436.586,41</b>	<b>100,0</b>



<b>Passiva</b>	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen	3.475,68	0,9	3.475,68	0,8
2. gewidmete Rücklagen	<u>357.356,33</u>	89,6	<u>375.980,85</u>	86,1
	<b>360.832,01</b>	<b>90,5</b>	<b>379.456,53</b>	<b>86,9</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. sonstige Rückstellungen	<b>1.000,00</b>	<b>0,3</b>	<b>1.150,00</b>	<b>0,3</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.748,06	5,2	38.185,63	8,8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.706,53	0,7	3.347,17	0,8
3. sonstige Verbindlichkeiten	13.187,25	3,3	14.332,08	3,3
<i>davon aus Steuern</i>	1.995,48	0,5	1.863,12	0,4
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	1.546,77	0,4	1.455,81	0,3
	<b>36.641,84</b>	<b>9,2</b>	<b>55.864,88</b>	<b>12,8</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>312,50</b>	<b>0,1</b>	<b>115,00</b>	<b>0,0</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b><u>398.786,35</u></b>	<b>100,0</b>	<b><u>436.586,41</u></b>	<b>100,0</b>

	2017 EUR	%	2016 EUR	%
<b>1. Vereinseinnahmen</b>				
a) Mitgliedsbeiträge	1.545,00	0,7	1.530,00	0,8
b) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	3.076,59	1,4	3.500,33	1,7
c) Öffentliche Zuschüsse	121.819,00	56,8	126.919,00	62,3
d) Erlöse Veranstaltungen	84.806,60	39,6	71.905,64	35,3
e) sonstige Erlöse	3.143,15	1,5	0,00	0,0
	<b>214.390,34</b>	<b>100,0</b>	<b>203.854,97</b>	<b>100,0</b>
<b>2. Aufwendungen Clubbetrieb, Projekte</b>				
a) Clubbetrieb, Projekte	<b>32.976,81</b>	<b>15,4</b>	<b>34.857,29</b>	<b>17,1</b>
<b>3. Personalaufwand</b>				
a) Löhne und Gehälter	58.769,02	27,4	58.451,55	28,7
b) soziale Aufwendungen	16.789,30	7,8	18.701,67	9,2
	<b>75.558,32</b>	<b>35,2</b>	<b>77.153,22</b>	<b>37,9</b>
<b>4. Abschreibungen</b>				
a) auf Sachanlagen	<b>6.922,28</b>	<b>3,2</b>	<b>4.141,10</b>	<b>2,0</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>89.338,07</b>	<b>41,7</b>	<b>84.622,71</b>	<b>41,5</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>	<b>9.594,86</b>	<b>4,5</b>	<b>3.080,65</b>	<b>1,5</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>843,41</b>	<b>0,4</b>	<b>1.502,26</b>	<b>0,7</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)</b>	<b>-843,41</b>	<b>-0,4</b>	<b>-1.502,26</b>	<b>-0,7</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>8.751,45</b>	<b>4,1</b>	<b>1.578,39</b>	<b>0,8</b>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>8.751,45</b>	<b>4,1</b>	<b>1.578,39</b>	<b>0,8</b>
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>8.751,45</b>	<b>4,1</b>	<b>1.578,39</b>	<b>0,8</b>
<b>12. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>	<b>8.751,45</b>	<b>4,1</b>	<b>1.578,39</b>	<b>0,8</b>
<b>13. Jahresgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>

<b>Aktiva</b>	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Sachanlagen				
1. Bauten				
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.	385.737,46	96,7	415.243,70	95,1
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung	6.537,03	1,6	6.758,49	1,6
510 Geschirr,Bestecke-Festwerte	1.739,21	0,4	1.739,21	0,4
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	481,12	0,1	962,25	0,2
680 GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung	0,00	0,0	0,00	0,0
	<u>8.757,36</u>	2,2	<u>9.459,95</u>	2,2
	<b>394.494,82</b>	<b>98,9</b>	<b>424.703,65</b>	<b>97,3</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Waren				
1600 Vorräte Getränke/Lebensmittel/Zigar	2.050,68	0,5	1.188,14	0,3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2000 Lieferforderungen Inland	739,80	0,2	685,17	0,2
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 sonstige Forderungen	0,00	0,0	7.120,00	1,6
	<u>739,80</u>	0,2	<u>7.805,17</u>	1,8
III. Kassenbestand, Schecks				
2700 Kassa	1.501,05	0,4	2.506,65	0,6
2772 Transfer	0,00	0,0	382,80	0,1
	<u>1.501,05</u>	0,4	<u>2.889,45</u>	0,7
	<b>4.291,53</b>	<b>1,1</b>	<b>11.882,76</b>	<b>2,7</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b><u>398.786,35</u></b>	<b>100,0</b>	<b><u>436.586,41</u></b>	<b>100,0</b>

<b>Passiva</b>	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen				
9020 Eigenkapital Verein	3.475,68	0,9	3.475,68	0,8
2. gewidmete Rücklagen				
9201 Rücklage Gewinn	21.455,26	5,4	12.703,81	2,9
9500 Bew.Reserve Subv.Hannakstr.	330.942,87	83,0	356.400,01	81,6
9501 Bew.Reserve sonst.Investitionen	4.958,20	1,2	6.877,03	1,6
	<u>357.356,33</u>	89,6	<u>375.980,85</u>	86,1
	<b>360.832,01</b>	<b>90,5</b>	<b>379.456,53</b>	<b>86,9</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. sonstige Rückstellungen				
3080 RST.f.Rechts-u.Beratungskosten	<b>1.000,00</b>	<b>0,3</b>	<b>1.150,00</b>	<b>0,3</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2807 Sparkasse 111088	20.748,06	5,2	33.389,48	7,7
3230 Sparkasse Kredit 60374626	0,00	0,0	4.796,15	1,1
	<u>20.748,06</u>	5,2	<u>38.185,63</u>	8,8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	2.706,53	0,7	3.347,17	0,8
3. sonstige Verbindlichkeiten				
3493 Darlehen David Saudek	5.000,00	1,3	5.550,00	1,3
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	1.558,03	0,4	1.431,94	0,3
3540 Verr.Lohnsteuer	202,35	0,1	122,93	0,0
3550 Verr. Dienstgeberbeitrag	135,76	0,0	0,00	0,0
3560 Verr.Kommunalsteuer	99,34	0,0	308,25	0,1
3600 Verr.Gebietskrankenkasse	1.546,77	0,4	1.455,81	0,3
3650 Verbindlichkeiten Sonstige	0,00	0,0	361,15	0,1
3810 Kautionschlüssel	2.545,00	0,6	3.802,00	0,9
3820 Kautionsveranstaltungsraum	2.100,00	0,5	1.300,00	0,3
	<u>13.187,25</u>	3,3	<u>14.332,08</u>	3,3
<i>davon aus Steuern</i>				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	1.558,03	0,4	1.431,94	0,3
3540 Verr.Lohnsteuer	202,35	0,1	122,93	0,0
3550 Verr. Dienstgeberbeitrag	135,76	0,0	0,00	0,0
3560 Verr.Kommunalsteuer	99,34	0,0	308,25	0,1
	<u>1.995,48</u>	0,5	<u>1.863,12</u>	0,4
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
3600 Verr.Gebietskrankenkasse	1.546,77	0,4	1.455,81	0,3
	<u>36.641,84</u>	<b>9,2</b>	<u>55.864,88</u>	<b>12,8</b>

<b>Passiva</b>	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
3900 Passive				
Rechnungsabgrenzungsposten	<b>312,50</b>	<b>0,1</b>	<b>115,00</b>	<b>0,0</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>398.786,35</b>	<b>100,0</b>	<b>436.586,41</b>	<b>100,0</b>

	2017 EUR	%	2016 EUR	%
<b>1. Vereinseinnahmen</b>				
a) Mitgliedsbeiträge				
4830 Mitgliedsbeiträge	1.545,00	0,7	1.530,00	0,8
b) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe				
4904 Spenden	3.076,59	1,4	3.500,33	1,7
c) Öffentliche Zuschüsse				
4865 Zuwendungen Prämien BMF	200,00	0,1	0,00	0,0
4900 Salzburg Stadt Subvention	60.000,00	28,0	60.000,00	29,4
4901 Salzburg Land Jugend	42.924,00	20,0	47.819,00	23,5
4903 Salzburg Land Kunst,Kultur-Lüftg.	3.295,00	1,5	0,00	0,0
4905 Salzburg Land Abteilung Kultur	15.000,00	7,0	14.500,00	7,1
4908 Salzburg Land Sonderförderungen	0,00	0,0	3.500,00	1,7
4909 Salzburg Stadt Sonderförderungen	0,00	0,0	500,00	0,3
4913 Salzburg Land Abteilung Projektförderung	0,00	0,0	600,00	0,3
4914 EU Förderungen	400,00	0,2	0,00	0,0
	121.819,00	56,8	126.919,00	62,3
d) Erlöse Veranstaltungen				
4042 Erlöse Veranstaltungen/Eintritte	2.898,19	1,4	5.751,77	2,8
4043 Erlöse Bücher	171,59	0,1	4,55	0,0
4044 Erlöse Speisen Barbetrieb	3.879,54	1,8	3.642,86	1,8
4050 Erlöse T-Shirt-Verkauf	0,00	0,0	5,00	0,0
4051 Erlöse Getränke	0,00	0,0	48.469,80	23,8
4052 Erlöse Tabak	2.491,50	1,2	2.189,16	1,1
4053 Erlöse Bier	29.200,59	13,6	5,45	0,0
4054 Erlöse Wein	4.552,42	2,1	0,00	0,0
4055 Erlöse Tagesgetränke	502,91	0,2	0,00	0,0
4056 Erlöse Spirituosen	10.484,50	4,9	0,00	0,0
4057 Erlöse Kaffee Tee	340,33	0,2	0,00	0,0
4058 Erlöse Alkoholfreie Getränke	8.526,84	4,0	0,00	0,0
4059 Erlöse Becherpfand	1.056,66	0,5	0,00	0,0
4340 Erlöskorrektur Bruch 20%	-217,58	-0,1	0,00	0,0
4341 Erlöskorrektur Bruch 10%	-8,00	0,0	0,00	0,0
4342 Erlöskorrektur Bruch 0%	-45,70	-0,0	0,00	0,0
4358 sonstige Erlöse 20%	200,00	0,1	0,00	0,0
4800 Erlöse Vermietung Proberaum	7.264,84	3,4	5.013,19	2,5
4824 Erlöse Vermietung Druckwerkstatt	33,33	0,0	136,36	0,1
4825 Erlöse Druckkostenbeiträge	436,32	0,2	250,00	0,1
4826 Erlöse Vermietung Veranstaltungsraum	7.212,47	3,4	3.645,83	1,8
4827 Erlöse Vermietung Lagerraum	83,34	0,0	0,00	0,0
4828 Erlöse Raummiete "Kräuterwanderung"	16,67	0,0	0,00	0,0
4840 Erlöse sonstige Märkte	0,00	0,0	58,34	0,0
4849 Erlös Aufwandsersätze 0%	55,74	0,0	0,00	0,0
4850 Erlös Aufwandsersätze 20%	1.305,10	0,6	0,00	0,0
4851 Erlöse Proj.EFD Programm 0%	2.165,00	1,0	0,00	0,0
4852 Erlöse Proj.MFK-Magazine 0%	300,00	0,1	0,00	0,0

	2017 EUR	%	2016 EUR	%
4915 sonstige Projektförderungen	1.900,00	0,9	2.733,33	1,3
	84.806,60	39,6	71.905,64	35,3
e) sonstige Erlöse				
4890 Versicherungsentschädigungen	3.143,15	1,5	0,00	0,0
	<b>214.390,34</b>	<b>100,0</b>	<b>203.854,97</b>	<b>100,0</b>
<b>2. Aufwendungen Clubbetrieb, Projekte</b>				
a) Clubbetrieb, Projekte				
Clubbetrieb, Projekte				
5100 Proj.Ko.Volksküche"Take The A-Train	50,00	0,0	0,00	0,0
5101 Proj.Ko.EFD Programm	3.814,24	1,8	0,00	0,0
5102 Proj.Ko. Kickracism	108,20	0,1	0,00	0,0
5103 Proj.Ko. MFK-Magazine	433,41	0,2	0,00	0,0
5104 Proj.Wir lesen uns die Münder wund	135,37	0,1	0,00	0,0
5105 Proj.Ko.Another Twin Peaks Story	314,64	0,2	0,00	0,0
5106 Proj.Ko Sommerfest	666,74	0,3	0,00	0,0
5107 Proj.Ko Ibis	548,53	0,3	0,00	0,0
5300 WES Clubbetrieb	2.032,07	1,0	420,73	0,2
5305 WES Clubbetrieb EV	2.871,70	1,3	2.984,83	1,5
5307 Künstlerhonorare	450,00	0,2	0,00	0,0
5308 Veranstaltungsprovision	131,20	0,1	0,00	0,0
5310 Veranstaltungshonorare	815,80	0,4	12.151,60	6,0
5311 WES Veranstaltungen igE	0,00	0,0	222,54	0,1
5341 WES Lebensmittel Clubbetrieb	2.069,86	1,0	2.183,96	1,1
5343 WES Kaffee	132,08	0,1	0,00	0,0
5351 WES alkoholfr.Getränke	4.826,25	2,3	15.145,79	7,4
5352 WES Tabak	2.125,63	1,0	1.747,84	0,9
5353 WES Spirituosen	1.628,67	0,8	0,00	0,0
5354 WES Wein	482,45	0,2	0,00	0,0
5355 WES Bier	9.383,08	4,4	0,00	0,0
5356 WES Sekt	36,42	0,0	0,00	0,0
5419 WES Getränkegebindepfand 20 %	-30,59	-0,0	0,00	0,0
5800 Skontoertrag 20 %	-48,94	-0,0	0,00	0,0
	<b>32.976,81</b>	<b>15,4</b>	<b>34.857,29</b>	<b>17,1</b>
<b>3. Personalaufwand</b>				
a) Löhne und Gehälter				
6000 Löhne	548,28	0,3	5.450,99	2,7
6200 Gehälter	58.624,58	27,3	53.000,56	26,0
6690 Vergütung EFZG	-403,84	-0,2	0,00	0,0
	58.769,02	27,4	58.451,55	28,7
b) soziale Aufwendungen				
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	12.135,71	5,7	11.577,65	5,7
6506 MV-Beiträge	885,51	0,4	976,17	0,5
6530 Kommunalsteuer	1.555,65	0,7	1.802,22	0,9
6600 Lohnsteuer Angestellte	0,00	0,0	1.621,84	0,8
6610 Dienstgeberbeitrag	2.126,06	1,0	2.703,31	1,3
6700 Sonst.Sozialaufwendungen	0,00	0,0	20,48	0,0

	2017 EUR	%	2016 EUR	%
6710 Fortbildung	86,37	0,0	0,00	0,0
	16.789,30	7,8	18.701,67	9,2
	<b>75.558,32</b>	<b>35,2</b>	<b>77.153,22</b>	<b>37,9</b>
<b>4. Abschreibungen</b>				
a) auf Sachanlagen				
7010 Abschreibung Invest.Mietobjekt	29.506,24	13,8	29.506,24	14,5
7040 Abschreibungen Sachanlagen	2.887,59	1,4	3.411,27	1,7
7060 Abschreibung gering.WG	1.904,42	0,9	374,58	0,2
8600 Aufl.Bewertres.a.Zuschüsse Inv.	-27.375,97	-12,8	-29.150,99	-14,3
	<b>6.922,28</b>	<b>3,2</b>	<b>4.141,10</b>	<b>2,0</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
Gebühren und Beiträge				
7180 Gebühren und Abgaben	410,76	0,2	311,80	0,2
7695 Strafen	100,00	0,1	0,00	0,0
	510,76	0,2	311,80	0,2
Mitgliedsbeiträge				
7780 Mitgliedsbeiträge	1.223,00	0,6	679,00	0,3
Instandhaltung				
7200 Reinigungsmaterial	502,97	0,2	777,89	0,4
7201 Instandhaltung Lüftungsanlage	7.207,94	3,4	0,00	0,0
7202 Instandhaltung technische Anlagen	1.151,79	0,5	5,00	0,0
7205 Instandh.Betriebs-u.Geschäftsausst.	574,00	0,3	0,00	0,0
7210 Reinigung durch Dritte	855,00	0,4	0,00	0,0
7240 Aufwand Brandschutzeinrichtung	2.200,73	1,0	4.517,80	2,2
7241 Klein-u.Verbrauchsmaterial	218,43	0,1	879,80	0,4
	12.710,86	5,9	6.180,49	3,0
Betriebskosten				
7280 Strom	4.314,37	2,0	3.819,72	1,9
7281 Gas	93,20	0,0	89,63	0,0
	4.407,57	2,1	3.909,35	1,9
Versicherungen				
7700 Sachversicherungen	2.447,72	1,1	2.428,67	1,2
Reise- und Fahrtaufwand				
7330 Reisekosten	51,41	0,0	502,02	0,3
7345 Kilometergelder	229,74	0,1	0,00	0,0
	281,15	0,1	502,02	0,3
Post und Telekommunikation				
7375 AKM/Rundfunkgebühren	1.690,82	0,8	1.396,15	0,7
7380 Telefon, Internet	1.002,40	0,5	1.002,01	0,5
7381 Mikas	69,92	0,0	69,92	0,0
7390 Postgebühren	230,53	0,1	33,94	0,0
	2.993,67	1,4	2.502,02	1,2



	2017 EUR	%	2016 EUR	%
Mietaufwand				
7400 Miet-u.Pachtaufwand	44.451,30	20,7	60.573,95	29,7
7401 Betriebskosten	8.869,86	4,1	0,00	0,0
7402 RZ Schallschutz	6.000,00	2,8	0,00	0,0
	<u>59.321,16</u>	27,7	<u>60.573,95</u>	29,7
Büro- und Verwaltungsaufwand				
7600 Büromaterial und Drucksorten	547,59	0,3	390,94	0,2
7625 Zeitungen u.Zeitschriften	112,53	0,1	161,10	0,1
7680 Leitungsteam	279,04	0,1	979,97	0,5
	<u>939,16</u>	0,4	<u>1.532,01</u>	0,8
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	813,25	0,4	716,05	0,4
Aufwand für Werbung				
7670 Werbeaufwand	1.182,51	0,6	69,35	0,0
7691 Spenden	0,00	0,0	50,00	0,0
	<u>1.182,51</u>	0,6	<u>119,35</u>	0,1
Rechts- und Beratungsaufwand				
7630 Buchhaltungsaufwand	300,76	0,1	2.831,00	1,4
7755 Steuerberatung	955,00	0,5	1.000,00	0,5
7765 Lohnverrechnungsaufwand	1.251,50	0,6	1.337,00	0,7
	<u>2.507,26</u>	1,2	<u>5.168,00</u>	2,5
	<b>89.338,07</b>	<b>41,7</b>	<b>84.622,71</b>	<b>41,5</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>	<b>9.594,86</b>	<b>4,5</b>	<b>3.080,65</b>	<b>1,5</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>				
8280 Zinsen für Bankkredite, Darlehen	843,41	0,4	1.502,26	0,7
<b>8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)</b>	<b>-843,41</b>	<b>-0,4</b>	<b>-1.502,26</b>	<b>-0,7</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>8.751,45</b>	<b>4,1</b>	<b>1.578,39</b>	<b>0,8</b>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>8.751,45</b>	<b>4,1</b>	<b>1.578,39</b>	<b>0,8</b>
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>8.751,45</b>	<b>4,1</b>	<b>1.578,39</b>	<b>0,8</b>
<b>12. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>				
8930 Zuweisung z.Gewinnrücklage	8.751,45	4,1	1.578,39	0,8
<b>13. Jahresgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>

**Aktiva****A. Anlagevermögen****I. Sachanlagen**

Buchwertentwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2017	424.703,65
Zugang	4.089,42
Abschreibung	<u>-34.298,25</u>
Stand 31.12.2017	<u><u>394.494,82</u></u>

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.	385.737,46	415.243,70
Betr.-u.Geschäftsausstattung	6.537,03	6.758,49
Geschirr,Bestecke-Festwerte	1.739,21	1.739,21
Büromaschinen, EDV-Anlagen	481,12	962,25
GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung	0,00	0,00
	<u><u>394.494,82</u></u>	<u><u>424.703,65</u></u>

**B. Umlaufvermögen****I. Vorräte**

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
Vorräte Getränke/Lebensmittel/Zigar	<u><u>2.050,68</u></u>	<u><u>1.188,14</u></u>

**II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
	EUR	EUR
sonstige Forderungen	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>7.120,00</u></u>

**III. Kassenbestand, Schecks**

Zusammensetzung:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Kassa	1.501,05	2.506,65
Transfer	0,00	382,80
	1.501,05	2.889,45

**A. Eigenkapital**

Zusammensetzung:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Vereinsvermögen	360.832,01	379.456,53

Investitionszuschüsse:

Bezeichnung	Zuschuss	Stand 01.01.2017	Zugang	Umbuchung	Verbrauch	Abgang	Stand 31.12.2017
<b>250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.</b>							
ZUSCHUSS	508.000,00	356.400,01	0,00	0,00	-25.457,14	0,00	330.942,87
	<b>508.000,00</b>	<b>356.400,01</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-25.457,14</b>	<b>0,00</b>	<b>330.942,87</b>
<b>500 Betr.-u.Geschäftsausstattung</b>							
ZUSCHUSS	8.900,50	5.705,65	0,00	0,00	-1.367,99	0,00	4.337,66
Zuschuss gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG	488,00	209,16	0,00	0,00	-69,71	0,00	139,45
	<b>9.388,50</b>	<b>5.914,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.437,70</b>	<b>0,00</b>	<b>4.477,11</b>
<b>620 Büromaschinen, EDV-Anlagen</b>							
ZUSCHUSS	1.924,48	962,22	0,00	0,00	-481,13	0,00	481,09
	<b>1.924,48</b>	<b>962,22</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-481,13</b>	<b>0,00</b>	<b>481,09</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>519.312,98</b>	<b>363.277,04</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-27.375,97</b>	<b>0,00</b>	<b>335.901,07</b>

**B. Rückstellungen**Zusammensetzung und Entwicklung  
der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2017 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2017 EUR
sonstige Rückstellungen	1.150,00	1.150,00	1.000,00	1.000,00

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
RST.f.Rechts-u.Beratungskosten	1.000,00	1.150,00

**RST.f.Rechts-u.Beratungskosten**

Dot.JA 17

EUR  
1.000,00**C. Verbindlichkeiten****1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Zusammensetzung:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Sparkasse 111088	20.748,06	33.389,48
Sparkasse Kredit 60374626	0,00	4.796,15
	20.748,06	38.185,63

**3. sonstige Verbindlichkeiten**

Zusammensetzung:

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Darlehen David Saudek	5.000,00	5.550,00
Umsatzsteuer-Zahllast	1.558,03	1.431,94
Verr.Lohnsteuer	202,35	122,93
Verr. Dienstgeberbeitrag	135,76	0,00
Verr.Kommunalsteuer	99,34	308,25
Verr.Gebietskrankenkasse	1.546,77	1.455,81
Verbindlichkeiten Sonstige	0,00	361,15
Kautionschlüssel	2.545,00	3.802,00
Kautionsveranstaltungsräume	2.100,00	1.300,00
	13.187,25	14.332,08

**D. Rechnungsabgrenzungsposten**

Zusammensetzung:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>312,50</u>	<u>115,00</u>

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

	EUR
Vinzent Wolf, Mitgliedsbeitrag 2018	35,00
Reitsamer Robin, Mitgliedschaft 2018	35,00
schönheinz J.,Mitgliedschaft 2018	35,00
Schnaitl G. Mitgliedschaft 2018	35,00
Willert P. Mitgliedschaft 2018/	35,00
Mailänder David, Mitgliedbeitrag 2018	35,00
Raimondio Stefan,Mitgliedbeitrag 2018	35,00
Neue Arbeit Reinigung 12/17 ne	<u>67,50</u>
	<u>312,50</u>

## 1. Gewinn- und Verlustrechnung

<b>Vereinseinnahmen</b>	2017	2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Mitgliedsbeiträge	1.545,00	1.530,00
Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	3.076,59	3.500,33
Öffentliche Zuschüsse	121.819,00	126.919,00
Erlöse Veranstaltungen	84.806,60	71.905,64
sonstige Erlöse	3.143,15	0,00
	<u><u>214.390,34</u></u>	<u><u>203.854,97</u></u>

### Öffentliche Zuschüsse:

Salzburg Stadt Subvention	€ 60.000,00
Salzburg Land Landesjugendreferat Subvention	€ 42.924,00
Salzburg Land Kunstförderung Kulturbetrieb	€ 15.000,00
Salzburg Land Investitionsförderung "Lüftung"	€ 3.295,00
EU Förderung Österreichische Jugendinfos EureProjekte Nr. 757 J.Sornsena	€ 400,00
Bundesministerium f. Finanzen Prämie Registrierkasse	€ 200,00

**2. Aufwendungen Clubbetrieb, Projekte****a. Clubbetrieb, Projekte**

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Proj.Ko.Volksküche"Take The A-Train	50,00	0,00
Proj.Ko.EFD Programm	3.814,24	0,00
Proj.Ko. Kickracism	108,20	0,00
Proj.Ko. MFK-Magazine	433,41	0,00
Proj.Wir lesen uns die Münder wund	135,37	0,00
Proj.Ko.Another Twin Peaks Story	314,64	0,00
Proj.Ko Sommerfest	666,74	0,00
Proj.Ko Ibis	548,53	0,00
WES Clubbetrieb	2.032,07	420,73
WES Clubbetrieb EV	2.871,70	2.984,83
Künstlerhonorare	450,00	0,00
Veranstaltungsprovision	131,20	0,00
Veranstaltungshonorare	815,80	12.151,60
WES Veranstaltungen igE	0,00	222,54
WES Lebensmittel Clubbetrieb	2.069,86	2.183,96
WES Kaffee	132,08	0,00
WES alkoholfrr.Getränke	4.826,25	15.145,79
WES Tabak	2.125,63	1.747,84
WES Spirituosen	1.628,67	0,00
WES Wein	482,45	0,00
WES Bier	9.383,08	0,00
WES Sekt	36,42	0,00
WES Getränkegebindepfand 20 %	-30,59	0,00
Skontoertrag 20 %	-48,94	0,00
	<u>32.976,81</u>	<u>34.857,29</u>

**4. Abschreibungen**

Zusammensetzung:

	2017	2016
	EUR	EUR
Abschreibung Invest.Mietobjekt	29.506,24	29.506,24
Abschreibungen Sachanlagen	2.887,59	3.411,27
Abschreibung gering.WG	1.904,42	374,58
Aufl.Bewertres.a.Zuschüsse Inv.	-27.375,97	-29.150,99
	<u>6.922,28</u>	<u>4.141,10</u>

**5. sonstige betriebliche Aufwendungen****übrige**

Zusammensetzung:

	2017 EUR	2016 EUR
Gebühren und Beiträge	510,76	311,80
Mitgliedsbeiträge	1.223,00	679,00
Instandhaltung	12.710,86	6.180,49
Betriebskosten	4.407,57	3.909,35
Versicherungen	2.447,72	2.428,67
Reise- und Fahrtaufwand	281,15	502,02
Post und Telekommunikation	2.993,67	2.502,02
Mietaufwand	59.321,16	60.573,95
Büro- und Verwaltungsaufwand	939,16	1.532,01
Spesen des Geldverkehrs	813,25	716,05
Aufwand für Werbung	1.182,51	119,35
Rechts- und Beratungsaufwand	2.507,26	5.168,00

**6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)**

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2017 €9.594,86 (Vorjahr: €3.080,65) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um €6.514,21 bzw. 211,46 % verändert.

**7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Zusammensetzung:

	2017 EUR	2016 EUR
Zinsen für Bankkredite, Darlehen	<u>843,41</u>	<u>1.502,26</u>

**8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)**

Entwicklung des Finanzerfolges:

Die Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2017 €-843,41 (Vorjahr: €-1.502,26) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um €658,85 bzw. -43,86 % verändert.

**11. Jahresüberschuss**

Entwicklung des Jahresüberschusses:

Der Jahresüberschuss beträgt im Geschäftsjahr 2017 €8.751,45 (Vorjahr: €1.578,39) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um €7.173,06 bzw. 454,45 % verändert.



# Sachkontenübersicht

01.01.2017 bis 31.12.2017

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Verein MARK  
für kulturelle und soziale Arbeit

Konto		AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017		Bewertungsreserve GFB Zuschuss
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.		588.924,58 0,00 588.924,58	415.243,70 173.680,88	AfA	-29.506,24	385.737,46 203.187,12	Izu	330.942,87
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung	Z	16.090,17 2.185,00 18.275,17	6.758,49 9.331,68	Z AfA	2.185,00 -2.406,46	6.537,03 11.738,14	Izu	4.477,11
510 Geschirr,Bestecke-Festwerte		1.739,21 0,00 1.739,21	1.739,21 0,00		0,00	1.739,21 0,00		0,00
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen		3.588,64 0,00 3.588,64	962,25 2.626,39	AfA	-481,13	481,12 3.107,52	Izu	481,09
680 GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung	Z	2.015,99 1.904,42 3.920,41	0,00 2.015,99	Z GWG	1.904,42 -1.904,42	0,00 3.920,41		0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>Z</b>	<b>612.358,59</b> <b>4.089,42</b> <b>616.448,01</b>	<b>424.703,65</b> <b>187.654,94</b>	<b>Z</b> <b>AfA</b> <b>GWG</b>	<b>4.089,42</b> <b>-32.393,83</b> <b>-1.904,42</b>	<b>394.494,82</b> <b>221.953,19</b>	<b>Izu</b>	<b>335.901,07</b>

Z = Zugang      G = Gesamtabgang      T = Teilabgang      AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung      BWM = Buchwertminderung      E = Erweiterung      U = Umbuchung  
 sA = sonstige Änderung      AfA = Planmäßige AfA      VZ = vorzeitige AfA      GWG = AfA GWG      ap = außerplanmäßige AfA      tw = Teilwert-AfA      ao = außerordentliche AfA  
 Zu = Zuschreibung      Izu = Investitionszuschuss      §12 = BR §12      sK = sonstige Korrektur      ZaU = Zugang aufgrund Umgründung      AaU = Abgang aufgrund Umgründung  
 VZ = BR VZ AfA      GWG = BR GWG      GFB = Gewinnfreibetrag      Eb = Ersatzbeschaffung

<b>250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.</b>											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss		
1-0	Baul.Inv.Hannakstr. 17	Div.	31.12.2010 01.05.2011	20,00 13,00	588.924,58 0,00 588.924,58	415.243,70 173.680,88	AfA -29.506,24	385.737,46 203.187,12	Izu	330.942,87	

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung	U = Umbuchung
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA	ao = außerordentliche AfA
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung	
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung			

<b>500 Betr.-u.Geschäftsausstattung</b>										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Boxen inkl.Aufhänge-vorrichtung	Thomann Musikaus, Treppendorf 30, D-96138 Burgebrach	10.06.2011 10.06.2011	7,00 0,00	527,86 0,00 527,86	75,40 452,46	AfA	-75,39	0,01 527,85	0,00
2-0	Stagebox inkl.Kabeln Pro Snake	Thomann Musikhaus, Treppendorf 30, 96138 Burgebrach	08.09.2011 08.09.2011	7,00 0,50	884,53 0,00 884,53	189,55 694,98	AfA	-126,36	63,19 821,34	0,00
29-0	Musikanlage 2 Stk.	Thomann	06.04.2006 06.04.2006	5,00 0,00	3.166,50 0,00 3.166,50	0,00 3.166,50		0,00	0,00 3.166,50	0,00
30-0	Kärcher Dampfreiniger BR 30/4 C Serialnummer 21003	Alfred Kärcher Ges.m.b.H., Lichtblaustraße 7, 1220 Wien	08.01.2013 08.01.2013	7,00 2,00	699,68 0,00 699,68	299,88 399,80	AfA	-99,95	199,93 499,75	Izu 139,45
31-0	Investitionen Technik Öllerer, Thomann, Klein	Öllerer, Thomann, Klein	31.12.2014 31.12.2014	7,00 3,50	8.409,10 0,00 8.409,10	5.405,85 3.003,25	AfA	-1.201,30	4.204,55 4.204,55	Izu 3.999,99
32-0	1. Stk Nikon Kamera inkl. Zubehör, Technik Investition (Zuschuss)	Hartlauer, Schallmooser Hauptstr. 6a, Salzburg	21.07.2015 21.07.2015	4,00 1,50	394,96 0,00 394,96	246,85 148,11	AfA	-98,74	148,11 246,85	Izu 148,11
33-0	Stahlrohr, 1 Stk. LED Booster, 5M LED Streifen, 12V Netzteil für LEDs, u.Musikhaus thomann	Klein Michael/Musikhaus Thomann, Aighhofstr. 4, Salzburg	21.07.2015 21.07.2015	4,00 1,50	505,54 0,00 505,54	315,95 189,59	AfA	-126,39	189,56 315,98	Izu 189,56
34-0	Tischfußballtisch gebraucht v. Privat	Arstaner Zater Privatverkäufer	02.09.2015 02.09.2015	3,00 0,50	450,00 0,00 450,00	225,00 225,00	AfA	-150,00	75,00 375,00	0,00
38-0	Registrierkasse Quorion QMP2264	ABC Angerer Business Center , Josef Neureiter, Römerstr. 14, Hallein	28.05.2016 28.05.2016	1,00 0,00	1.052,00 0,00 1.052,00	0,01 1.051,99		0,00	0,01 1.051,99	0,00
39-0	Audac 4 Kanal Verstärker gebr.	Klein Michael, Aighhofstr. 4, 5020 Salzburg	17.03.2017 17.03.2017	3,00 2,00	0,00 685,00 685,00	0,00 0,00	Z AfA	685,00 -228,33	456,67 228,33	0,00
40-0	Föön E12SE Hornswoofer	Klein Michael, Aighhofstr. 4, 5020 Salzburg	30.05.2017 30.05.2017	5,00 4,00	0,00 1.500,00 1.500,00	0,00 0,00	Z AfA	1.500,00 -300,00	1.200,00 300,00	0,00
<b>Summe Konto 500</b>										
				<b>Z</b>	<b>16.090,17</b> <b>2.185,00</b> <b>18.275,17</b>	<b>6.758,49</b> <b>9.331,68</b>	<b>Z</b> <b>AfA</b>	<b>2.185,00</b> <b>-2.406,46</b>	<b>6.537,03</b> <b>11.738,14</b>	<b>Izu</b> <b>4.477,11</b>

Z = Zugang  
sA = sonstige Änderung  
Zu = Zuschreibung  
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang  
AfA = Planmäßige AfA  
Izu = Investitionszuschuss  
GWG = BR GWG

T = Teilabgang  
VZ = vorzeitige AfA  
§12 = BR §12  
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung  
GWG = AfA GWG  
sK = sonstige Korrektur  
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung  
ap = außerplanmäßige AfA  
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung  
tw = Teilwert-AfA  
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung  
ao = außerordentliche AfA

<b>510 Geschirr,Bestecke-Festwerte</b>									
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Geschirr,BesteckFestwert		01.01.2000		1.739,21 0,00 1.739,21	1.739,21 0,00	0,00	1.739,21 0,00	0,00

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung	U = Umbuchung
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA	ao = außerordentliche AfA
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung	
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung			

<b>620 Büromaschinen, EDV-Anlagen</b>											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss		
1-0	IntelCore i5 PC	Ecotec Computer Data World GmbH, Atterseestrasse 121, 4850 Timelkam	31.10.2011 31.10.2011	4,00 0,00	659,99 0,00 659,99	0,01 659,98	0,00	0,01 659,98		0,00	
2-0	BenQ Projektor		01.05.2011 01.01.2012	4,00 0,00	504,17 0,00 504,17	0,01 504,16	0,00	0,01 504,16		0,00	
633-0	Apple Macintosh G5	Fa.Rossgoderer	16.06.2008 16.06.2008	4,00 0,00	500,00 0,00 500,00	0,01 499,99	0,00	0,01 499,99		0,00	
634-0	2 Stk. PC HP Pavillon Intel Core, 2 Stk. RAM 4 GBB Crucial Ballistix Sport, 2 Stk. PC HM 24 N Upgrade PC	notebooksbilliger.de AG, Wiedemannstr. 3, Sarstedt	16.03.2015 16.03.2015	4,00 1,00	1.088,10 0,00 1.088,10	544,04 544,06	AfA -272,03	272,01 816,09	Izu	272,01	
635-0	4 Stk. LED Monitor, 1. Stk. interne Festplatte 4 TB, SSD Samsung 850 EVO Technik Invest	notebooksbilliger.de AG, Wiedemannstr. 3, Sarstedt	16.03.2015 16.03.2015	4,00 1,00	836,38 0,00 836,38	418,18 418,20	AfA -209,10	209,08 627,30	Izu	209,08	
<b>Summe Konto 620</b>						<b>3.588,64</b> <b>0,00</b> <b>3.588,64</b>	<b>962,25</b> <b>2.626,39</b>	<b>AfA</b> <b>-481,13</b>	<b>481,12</b> <b>3.107,52</b>	<b>Izu</b>	<b>481,09</b>

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung	U = Umbuchung
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA	ao = außerordentliche AfA
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung	
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung			

<b>680 GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung</b>										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	GWG 2012		31.12.2012 31.12.2012	1,00 0,00	463,80 0,00 463,80	0,00 463,80	0,00	0,00 463,80	0,00	
2-0	GWG 2014		31.12.2014 31.12.2014	1,00 0,00	597,18 0,00 597,18	0,00 597,18	0,00	0,00 597,18	0,00	
3-0	GWG 2015		31.12.2015 31.12.2015	1,00 0,00	580,43 0,00 580,43	0,00 580,43	0,00	0,00 580,43	0,00	
4-0	GWG 2016		31.12.2016 31.12.2016	1,00 0,00	374,58 0,00 374,58	0,00 374,58	0,00	0,00 374,58	0,00	
5-0	GWG 2017		31.12.2017 31.12.2017	1,00 0,00	0,00 1.904,42 1.904,42	0,00 0,00	Z GWG	1.904,42 -1.904,42	0,00 1.904,42	0,00
<b>Summe Konto 680</b>					<b>2.015,99</b> <b>1.904,42</b> <b>3.920,41</b>	<b>0,00</b> <b>2.015,99</b>	<b>Z</b> <b>GWG</b>	<b>1.904,42</b> <b>-1.904,42</b>	<b>0,00</b> <b>3.920,41</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>					<b>612.358,59</b> <b>4.089,42</b> <b>616.448,01</b>	<b>424.703,65</b> <b>187.654,94</b>	<b>Z</b> <b>AfA</b> <b>GWG</b>	<b>4.089,42</b> <b>-32.393,83</b> <b>-1.904,42</b>	<b>394.494,82</b> <b>221.953,19</b>	<b>Izu</b> <b>335.901,07</b>
<p>Z = Zugang sA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AfA</p> <p>G = Gesamtabgang AfA = Planmäßige AfA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige AfA §12 = BR §12 GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AfA GWG sK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AfA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung tw = Teilwert-AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>U = Umbuchung ao = außerordentliche AfA</p>										

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Anschaffungs-/Herstellungskosten
<b>500 Betr.-u.Geschäftsausstattung</b>								
39-0	Audac 4 Kanal Verstärker gebr.	Klein Michael, Aiglhofstr. 4, 5020 Salzburg			17.03.2017	17.03.2017	3,00 Z	685,00
40-0	Föön E12SE Hornsubwoofer	Klein Michael, Aiglhofstr. 4, 5020 Salzburg			30.05.2017	30.05.2017	5,00 Z	1.500,00
<b>Summe Konto 500</b>								<b>2.185,00</b>
<b>680 GWG Betriebs-u.Geschäftsausstattung</b>								
5-0	GWG 2017				31.12.2017	31.12.2017	1,00 Z	1.904,42
<b>Gesamtsumme</b>								<b>4.089,42</b>

Z = Zugang

E = Erweiterung

ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

# Vorschauliste Abschreibungen

01.01.2018 bis 31.12.2022

Unternehmensrecht

Verein MARK  
für kulturelle und soziale Arbeit

Konto	2018	2019	2020	2021	2022
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.	29.506,24	29.506,24	29.506,24	29.506,24	29.506,24
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung	2.192,88	1.942,10	1.501,32	900,63	0,00
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	481,07	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>32.180,19</b>	<b>31.448,34</b>	<b>31.007,56</b>	<b>30.406,87</b>	<b>29.506,24</b>



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

### Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

### I. TEIL

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer, b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren, c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabene und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelrehabilitation uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.